

L 2 B 11/09 KN

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG Detmold (NRW)

Aktenzeichen

S 8 KN 31/08

Datum

06.04.2009

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 2 B 11/09 KN

Datum

19.10.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 06.04.2009 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde ist unbegründet. Zweifelhaft ist bereits, ob der Antrag vom 02.02.2009 - Gewährung von Prozesskostenhilfe ab Antragstellung - zulässig ist. Denn das Sozialgericht hat bereits mit Beschluss vom 04.09.2008 über diesen Antrag entschieden und Prozesskostenhilfe lediglich ab dem 08.07.2008 bewilligt. Dieser Beschluss - dem Klägerbevollmächtigten am 16.09.2008 zugestellt - ist rechtskräftig geworden. Damit kann die Frage, ab welchem Zeitpunkt Prozesskostenhilfe gewährt werden soll, nicht mehr zum Gegenstand eines weiteren Antrags gemacht werden.

Die Beschwerde ist darüber hinaus auch deshalb unbegründet, weil Gründe, die das Sozialgericht hätten veranlassen müssen, den Beschluss vom 04.09.2008 zu ändern, nicht vorgetragen werden. Der Beschluss vom 04.09.2008 selbst erweist sich als zutreffend, weil Bewilligungsreife (hier ratenfreie Bewilligung der Prozesskostenhilfe) erst am 08.07.2008 mit der vollständigen Vorlage der zur Prüfung nach [§ 115 ZPO](#) ([§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) erforderlichen Unterlagen eingetreten ist (vgl. Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 119, Rdnr. 4, 5).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2009-10-27